

Sachverhalt Probeklausur

Bitte beachten Sie auch die Vorschriften auf der Rückseite des Blattes! Viel Erfolg!!

S betreibt in den Sommermonaten eine Eisdiele in einem denkmalgeschützten Haus am Bismarckplatz; von Anfang November bis Ende März vermietet er seinen Laden an ein Geschäft für Wollsocken vom Walhalla-Lamm unter.

S will rechtzeitig für den Sommer 2023 gerüstet sein, der – da ist er sich sicher – ein „Jahrhundertsommer“ werden wird. Daher beantragt er bereits mit Schreiben vom Montag, den 5. Dezember 2022, eine Sondernutzungserlaubnis bei der zuständigen Straßenbaubehörde der Stadt Regensburg. Er schreibt, dass er zur Eröffnung der Eissaison am 1. April 2023 ein Podest aus Holz von 4,00 m x 2,00 m Grundfläche direkt vor seinem Geschäft auf dem Bismarckplatz errichten möchte. Das Podest soll eine Höhe von 15 cm haben. Darauf will er drei Stehtische und neun Barhocker positionieren. Podest und Mobiliar wolle er zum Ende der Saison im Oktober sodann wieder rückstandslos abbauen.

Mit Schreiben vom Montag, den 2. Januar 2023 – zur Post gegeben am selben Tag –, erteilt die städtische Straßenbaubehörde eine „Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen im öffentlichen Straßenland“ für den beantragten Zeitraum. Diese wird jedoch nur „unter der Maßgabe“ erteilt, dass

1. allein drei kleine Tische mit einer Höhe von max. 80 cm und neun reguläre Stühle mit einer Sitzhöhe von max. 50 cm direkt auf dem Pflaster – und somit ohne Podest – aufgestellt werden dürfen, und
2. ein zusätzlicher Mülleimer im Bereich der Tische auf Kosten des S bereitzustellen und zu betreiben ist.

Zur Begründung beruft sich die Stadt auf ihre „Richtlinien für die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungen“. Nach deren Ziffer 6 dürfen im Bereich des UNESCO-Weltkulturerbes – wozu auch der Bismarckplatz zählt – Freisitzflächen nicht zu massiv in Erscheinung treten. Insbesondere sind Tische und Stühle möglichst klein zu halten. Die Behörde führt weiter aus, dass in der Praxis hohe Bistrotische lediglich ausnahmsweise, dann jedoch ohne Sitzgelegenheit, gewährt würden, wenn Bäckereien oder Metzgereien einen kleinen Imbiss angeschlossen hätten. Dies unterscheide die Bistronutzung von der klassischen Gastronomienutzung. Die Pflicht zum Aufstellen des Mülleimers sei erforderlich, um die Altstadt sauber zu halten, zumal beim Eisverzehr vor Ort erfahrungsgemäß ein punktuell erhöhtes Abfallaufkommen (insbes. Pappbecher, Einweglöffel und Servietten) zu verzeichnen sei. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält das Schreiben nicht.

S ärgert sich, dass die Stadt so kleinlich ist. Er habe bereits sehr schöne, hochpreisige Barhocker gekauft. Seine Gäste hätten auf dem Podest und den Barhockern nicht nur einen schöneren Blick über den Platz, sie säßen zudem nicht direkt in den Autoabgasen. Außerdem fühlt er sich gegenüber den Bäckereien und Metzgereien im Nachteil. Eine Eisdiele sei einem Imbiss viel ähnlicher als einem klassischen Gastronomiebetrieb, da sein Angebot an Speisen begrenzt und die Verweildauer der Gäste nur kurz sei. Außerdem hätten Ziele des Denkmalschutzes nichts mit dem Straßenverkehr zu tun. Er erhebt daher am Freitag, den 10. Februar 2023, formgerecht Klage zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg.

Aufgaben:

1. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden, wenn S zunächst **nur mit der Maßgabe bezüglich der kleinen Tische und der neun regulären Stühle in Ziffer 1** des Behördenschreibens nicht einverstanden ist, weil er sein Podest, die Barhocker und die Bistrotische aufstellen will? (Auf die Maßgabe bezüglich des Mülleimers kommt es hier also noch nicht an!) [ca. 70 %]
2. Welche Klageart wäre **statthaft**, wenn S sich nunmehr **allein gegen die Pflicht zum Aufstellen und Betreiben des Mülleimers in Ziffer 2** des Schreibens wendet und die Ziffer 1 akzeptiert? (Bitte allein die statthafte Klageart, nicht die gesamte Zulässigkeit oder gar Begründetheit prüfen!) [ca. 25 %]
3. Kann S beide Klagebegehren (bezüglich Ziffer 1 und Ziffer 2 des Behördenschreibens) auch zusammen verfolgen, oder müsste er zwei getrennte Klagen erheben (unterstellt, dass beide Klagen für sich genommen zulässig sind)? [ca. 5 %]

Bitte wenden!

Auszug aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. ²[...]

Art. 2 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege),
2. der Luftraum über dem Straßenkörper, [...]

Art. 14 Gemeingebrauch

(1) ¹Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. ²Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(2) Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(4) [...]

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht

(1) ¹Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, [...] wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. [...]

(2) ¹Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. [...]

[...]

Art. 22 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

[...]

Auszug aus dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Art. 1 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

(2) [...]

(3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn keine oder nur einzelne dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

(4) [...]

Auszug aus dem bayerischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) (Stand: Mai 2022)

Art. 12 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen einen nur an ihn gerichteten Verwaltungsakt kann der Betroffene

1. im Bereich des Kommunalabgabenrechts,

2. im Bereich des Landwirtschaftsrecht [...],

[...]

entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben; [...]. ²Richtet sich der Verwaltungsakt in diesen Bereichen an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen. ³Wird unmittelbar Klage erhoben, bedarf es keiner Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO.

(2) Soweit in Abs. 1 nichts Abweichendes geregelt ist, entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten nur für Verfahren der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 VwGO sowie sonstige abweichende Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Sachverhalt Probeklausur by Prof. Dr. Alexander Tischbirek is licensed under CC BY-SA 4.0. To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Gefördert durch die



Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre

SelVi@ur